Entwurf

Änderungsantrag zur Wahlordnung

Initiator*innen:
Titel: **Wahlordnung des KSP Pinneberg**

Satzungstext

§1 Leitung der Wahlen

(1) Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des KSPs gewählt wird.

(2) Die Wahlen zur Wahlkommission werden von den KreVo-Mitgliedern geleitet.

(3) Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren, noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.

(4) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine:n Leiter:in.

§2 Die Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

(2) Von allen Kandidat:innen muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen. Kandidat:innen können vor jedem Wahlgang von der Wahl zurücktreten.

(3) Alle Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie bei der Wahl Posten zu besetzen sind, wobei Stimmenhäufung unzulässig ist. Dabei haben alle Delegierten das gleiche Stimmrecht.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Kandidat:innen haben sich dem KSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit muss durch die Wahlkommission festgestellt werden.

§3 Wahl der:des KSS und stv. KSS

(1) Zur:zum KSS ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt

(2) Sollte dies auf keine:n der Kandidat:innen zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl die:derjenige gewählt, die:der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge statt.

§4 Wahl der KreVo-Mitglieder

(1) Von den Kandidat:innen zum KreVo-Mitglied sind die Kandidat:innen mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der pro zu wählenden Posten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(2) Werden gemäß (1) weniger Kandidat:innen gewählt, als Posten zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Posten bis zum nächsten KSP unbesetzt.

(3) Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidat:innen, welche nicht ausreichend Stimmen erhalten haben, allerdings mehr als ein Viertel der Stimmen erhalten haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§5 Abwahlen

(1) Ein Mitglied des Vorstandes, der:die KSS oder stv. KSS kann durch das KSP mit der Zustimmung von ⅔ aller Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten abgewählt werden.

(2) Abweichend von §6 Abs. 5 sind hier auch Redebeiträge, welche keine Fragen darstellen zulässig.

(3) Die Abwahl wird nach demselben Verfahren behandelt wie Anträge. Sowohl die Person, welche die Abwahl initiiert, als auch die Person, die abgewählt werden soll, haben die Möglichkeit, die Abwahl zu begründen beziehungsweise sich zu verteidigen und Fragen gestellt zu bekommen.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch das KSP in Kraft.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von ⅔ aller Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des KSPs.

(3) Können Wahlen nicht entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt werden, so muss innerhalb von sechs Schulwochen zu einer erneuten Sitzung des KSPs eingeladen werden. Die zu vergebenden Ämter oder Mandate werden bis zu dieser Sitzung kommissarisch besetzt.

(4) Geschäftsordnung und Satzung der KSV PI sind auf Wahlvorgängen entsprechend anzuwenden.

(5) Im Sinne der Geschäftsordnung ist die Wahlkommission als Leitung der Sitzung zu betrachten. Sie hat die Möglichkeit, die Redezeit über die von dem KSP durch Anträge an die Geschäftsordnung festgelegte Zeit zu beschränken. Während eines Wahlvorgangs dürfen lediglich Fragen an die Kandidat:innen gestellt werden, andere Redebeiträge sind nicht zulässig.

(6) Sollte eine Situation aufkommen, welche nicht durch diese Wahlordnung abgedeckt ist, handelt die Wahlkommission nach eigenem Ermessen. In Ihrer Entscheidungsfindung zum weiteren Verfahren hat sie sich an anderen Bestimmungen dieser Wahlordnung sowie dem Schulgesetz zu orientieren und mit der Kreisverbindungslehrkraft abzusprechen.